

Vorschläge zur Steuervereinfachung

Nr.	Vorschläge	Gründe	Gegenargumente	Finanzielle Auswirkungen(+/-)
1	verständlichere und anwendungsfreundlichere Steuererklärungsvordrucke und Erläuterungen	Die „Vereinfachung der Vordrucke“ ist eine steuerpolitische Daueraufgabe, die gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Rahmen der entsprechenden Vordruckkommissionen angegangen wird. Die Ergebnisse sind im Wesentlichen von Rechts- und Verfahrensvereinfachungen abhängig.		
2	papierlose Kommunikation mit den Finanzämtern	Die Umsetzung erfolgt sukzessive im Rahmen des Vorhabens KONSENS ¹ . Ziel ist es, den Bürgern noch in dieser Legislaturperiode eine weitgehend papierlose Kommunikation mit der Steuerverwaltung zu ermöglichen.		
3	auf Wunsch vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten	Die Umsetzung erfolgt sukzessive im Rahmen des Vorhabens KONSENS. Allen Bürgern soll möglichst noch in dieser Legislaturperiode auf Wunsch eine vorausgefüllte elektronische Steuererklärung mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist die Fertigstellung des KONSENS-Produkts „vorausgefüllte (elektron.) Steuererklärung“ bis Ende 2013.		

4	Wiedereinführung des steuerlichen Abzugs privater Steuerberatungskosten	<p>Steuerberatungskosten sind aufgrund der Komplexität des Steuerrechts wieder in den Sonderausgabenabzug aufzunehmen. Steuerberatung entlastet die Finanzverwaltung. Der Abzug der Kosten als Sonderausgaben führt außerdem zur Vereinfachung, weil Aufteilungsprobleme entfallen. (NVL)</p> <p>Umsetzung muss sich aufgrund der damit verbundenen Mindereinnahmen in ein finanz- und haushaltspolitisches Gesamtkonzept einfügen.</p>		-400 Mio. €
5	Erstellen eines schlüssigen und verständlichen Konzepts der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für Familien und Kinder sowie im Haushalt	Bedarf zunächst einer eingehenden Prüfung und Erörterung unter Einbindung weiterer Ressorts bzw. der Länder.		
6	Neuordnung der steuerlichen Abziehbarkeit von Ausbildungskosten	Die Möglichkeiten einer Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten werden - auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - geprüft.		
7	Vereinfachung der Besteuerung von Rentnern: Vermeidung eines aufwendigen Kontrollmitteilungsverfahrens und einer separaten Erklärungspflicht für Rentenbezüge	Die Umsetzung erfolgt sukzessive im Rahmen des Vorhabens KONSENS. Auch Rentnerinnen und Rentnern soll möglichst noch in dieser Legislaturperiode auf Wunsch eine vorausgefüllte elektronische Steuererklärung mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Dazu soll das Rentenbezugsmitteilungsverfahren an die Erfordernisse einer vorausgefüllten Steuererklärung angepasst werden. Die vorausgefüllte Erklärung wird so vorbereitet, dass der idealtypische „Nur-Rentner“ diese nach Prüfung im Regelfall		

		ohne Änderung an das zuständige Finanzamt zurücksenden kann. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, die Erklärung um weitere Einkünfte zu ergänzen.		
8	Vereinfachung des Abzugs von Kosten für ein Pflegeheim durch Pauschalierung (statt Einzelnachweis)	Die Möglichkeiten einer Vereinfachung des Abzugs von Kosten für ein Pflegeheim durch Pauschalierung werden - auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - geprüft.		
9	Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge	Es wird geprüft wie die bestehenden Förderverfahren weitergehend automatisiert und für den Anleger einfacher gestaltet werden können. Hier sind auch die Erfahrungen aus der Einführung der elektronischen Beitragsbescheinigung für Basis- und Riester-Renten ab dem Beitragsjahr 2010 zu berücksichtigen. Kleinere Verfahrenvereinfachungen sind bereits in den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 aufgenommen worden.		
10	Besteuerung von Jahreswagenrabatten für Mitarbeiter auf realitätsgrechtem Maß (in diesem Zusammenhang Überprüfung der Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge)	Die Ermittlung des geldwerten Vorteils beim Erwerb von Kfz vom Arbeitgeber in der Automobilbranche ist durch BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009 den veränderten tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Der Koalitionsvertrag ist in diesem Punkt umgesetzt. Davon unabhängig befindet sich die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung von betrieblichen Fahrzeugen noch in der Überprüfung. Dabei sind verschiedene Ansätze vorhanden. An der Grundregel der pauschalen		

		<p>Nutzungswertermittlung (1%-Regelung) sollte festgehalten werden, da sie sich als typisierende Vereinfachungsregel seit Jahrzehnten bewährt hat, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt ist und gegen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben wurden. Verschiedene Änderungsansätze werden aber im Bereich der 0,03%-Regelung (Zuschlag für Wege Wohnung/Arbeitsstätte) geprüft. Es sind zu dieser Regelung vor dem BFH drei Revisionsverfahren anhängig, denen das BMF beigetreten ist. Es erscheint ratsam, die höchstrichterlichen Entscheidungen in diesen Revisionsverfahren abzuwarten.</p>		
11	<p>grundsätzlich rückwirkende gesetzgeberische Maßnahmen vermeiden, die die Bürger belasten</p>	<p>Das BMF wird weiter darauf hinwirken, dass rückwirkende belastende steuerliche Regelungen so weit wie möglich vermieden und nur in zwingenden Fällen aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls (z. B. zur Missbrauchsbekämpfung) angewandt werden.</p>		
12	<p>Beschränkung von BMF-Schreiben auf Auslegung von Gesetzen und Rückführung der Praxis der Nichtanwendungserlasse</p>	<p>Das BMF wird weiter darauf hinwirken, dass BFH- Entscheidungen grundsätzlich allgemein angewandt werden. Ein Abweichen in besonders gelagerten Ausnahmefällen bedarf im Rahmen eines gesonderten Entscheidungsprozesses besonderer Rechtfertigungsgründe und wird in den BMF-Schreiben jeweils erläutert.</p>		

13	Möglichkeit der Abgabe der Steuererklärung auch für einen Zeitraum von zwei Jahren für Arbeitnehmer	Arbeitnehmer können bereits heute ihre Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre gebündelt abgeben. Die darüber hinausgehende generelle Verlängerung des Veranlagungszeitraums nur für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen bedarf unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einer Prüfung dahingehend, ob bei der konkreten Ausgestaltung sichergestellt werden kann, dass eine gleiche Steuerbelastung der Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen gewährleistet wäre. Denn - anders als die Möglichkeit Erklärungen für zwei Jahre abzugeben - würde die Verlängerung des Veranlagungszeitraums nicht nur den Erklärungszeitraum, sondern auch die Höhe der festzusetzenden Einkommensteuer beeinflussen.		
14	Beschränkung der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwendige Fälle	Möglichkeiten zur Neugestaltung der Gebührenpflicht werden gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.		
15	Überprüfung des Kontenabrufverfahrens	Die Überprüfung dauert noch an.		
16	Verwirklichung des Gedankens der zeitnahen Betriebsprüfung: Betriebsprüfungen müssen grds. innerhalb von 5 Jahren nach Beginn bzw. dann abgeschlossen sein, wenn die neue Betriebsprüfung beginnt	Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im		

		<p>Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.</p> <p>Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftliche und ungenügend funktionstüchtige EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.</p> <p>Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnäheren Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.</p> <p>Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, spätestens nach 5 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.</p> <p>Der Bund moderiert den Findungsprozess unter den Ländern. Bis zum Ende der Legislaturperiode wird angestrebt, einen Rahmen von Bedingungen und Anforderungen aufzustellen, innerhalb dessen die Länder ihr(e) Modell(e) einer zeitnahen Betriebsprüfung generieren bzw. fortentwickeln.</p>		
17	Vereinfachung des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen (Typisierungen und Pauschalierungen)	Die Möglichkeiten für eine Neugestaltung der außergewöhnlichen Belastungen werden - auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten - geprüft.		

18	<p>Ermöglichung der elektronischen Rechnungsstellung auf möglichst unbürokratische Weise, § 14 UStG, Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 28.01.2009, KOM(2009) 21 endg.; BR-Drs. 157/09</p>	<p>Werden Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt, fordert das Umsatzsteuerrecht, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Andernfalls berechtigen die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug. Der verwaltungsmäßige Aufwand beim Umgang mit elektronischen Rechnungen ist allerdings so hoch, dass die Akzeptanz und damit die Verbreitung von elektronischen Rechnungen nachhaltig behindert wird und sich die digitale Signatur deshalb bislang nicht durchgesetzt hat. Der Rechnungsempfänger ist außerdem verpflichtet, die Signatur zu überprüfen. Bekommt er eine Rechnung per E-Mail, so muss er mit einem geeigneten Programm zunächst prüfen, ob die Rechnungsinformationen verändert wurden oder nicht. Ist die Integrität gewährleistet, so muss er online die in der Signatur enthaltenen Zertifikatsinformationen prüfen. Den in Form einer Datei erhaltenen Prüfbericht muss er zusammen mit der E-Mail GdPdU-gerecht archivieren. Als Original der Rechnung gilt nicht der Papierausdruck, sondern die Datei. Auch bei Faxen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie – sofern nicht eine Übertragung zwischen Standard-Faxgeräten vorliegt – nur zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Die EU-Kommission hat mittlerweile in einem Richtlinienentwurf vom 28.01.2009 eine Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen vorgeschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der EU-Kommissionsvorschlag sollte konsequent umgesetzt werden. • Die Signatur ist praxisgerecht auszugestalten. 		
----	--	--	--	--

		<p>Änderung des geltenden Rechts wird vorbereitet.</p> <p>Vorschlag Deutscher Steuerberaterverband: Kleinbetragsrechnungen bis 150 € (§ 33 UStDV) von den besonderen Anforderungen an elektronische Rechnungen befreien.</p>		
19	<p>Reduzierung des bürokratischen Erfüllungsaufwandes insb. im Bereich „Steuererklärungen, steuerliche und zollrechtliche Nachweispflichten“</p>	<p>Die Frage, ob und inwieweit Belege zum Nachweis steuerrelevanter Sachverhalte vorzulegen sind, richtet sich nach den Einzelsteuergesetzen (z.B. Nachweispflicht bei anzurechnenden Steuern und „Spenden“). Soweit die Einzelsteuergesetze keine explizite Nachweispflicht vorsehen, ist bereits nach geltendem Recht eine Vorlage von Belegen nur auf Nachfrage des Finanzamts erforderlich (vgl. § 97 AO). Möglichkeiten zur Reduzierung der Nachweispflichten werden gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft.</p>		
20	<p>Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht</p>	<p>Die Aufbewahrungsfristen im Handels- und Steuerrecht sind bereits harmonisiert. Für eine Angleichung der sozialrechtlichen Aufbewahrungsfristen an die harmonisierten handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ist eine ressortübergreifende Abstimmung erforderlich.</p>		
21	<p>Prüfung der Möglichkeiten einer rechtsbereichsübergreifenden Harmonisierung der Verpflichtungen und Schwellenwerte im Steuerrecht (z. B. Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs)</p>	<p>Zur Einschätzung des Handlungsbedarfs und der Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahme ist zunächst eine detaillierte, rechtsübergreifende Untersuchung des Ist-Zustands erforderlich. Das Vereinheitlichungspotenzial ist nach erster Einschätzung jedoch</p>		

		gering: Verpflichtungen und Schwellenwerte im Steuerrecht tragen regelmäßig den konkreten Zielsetzungen der Einzelnormen Rechnung oder beruhen auf verfassungsrechtlichen Vorgaben, so dass sie nur eingeschränkt änderbar sind (z.B. Grundfreibetrag oder Kinderfreibeträge).		
22	Vereinfachung der Eigenheimrente	Erste Maßnahmen sind in den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 aufgenommen worden. Für die Ermittlung des Vereinfachungspotentials müssen allerdings die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung des Gesetzes berücksichtigt werden. Hierbei ist zu Bedenken, dass das erste begünstigte Beitragsjahr das Jahr 2009 war. Praktische Erfahrungen werden daher erst sukzessive vorliegen.		
23	Prüfen einer Aufgabenübertragung von Familienkassen auf eine andere Stelle	Die Familienkassen sind vollständig in die Finanzämter einzugliedern oder ihre Aufgaben den Finanzämtern zu übertragen. Durch Beseitigung der bestehenden Mehrfachprüfung derselben Sachverhalte durch unterschiedliche Behörden werden erheblicher Bürokratieabbau, Kosteneinsparung, die Entlastung öffentlicher Arbeitgeber und eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung erreicht. Bis zur Umsetzung ist die bisherige Mehrfachprüfung zu beseitigen, indem für volljährige Kindern eine bindende Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Finanzämter erfolgt (NVL). Derzeit wird das Kindergeld von 102 Fami-		

		<p>lienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die im Wege der Organleihe als Bundesfinanzverwaltung tätig sind, und rund 8.400 Familienkassen der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber festgesetzt und ausgezahlt.</p> <p>Der Prüfauftrag beinhaltet eine Organisationsentscheidung von grundlegender Bedeutung und bedarf eines längeren Vorlaufs.</p>		
24	<p>Vereinfachte Entfernungspauschale:</p> <p>a) ausschließliche Gewährung der Entfernungspauschale mit der bisherigen Höchstbetragsbegrenzung von 4.500 € oder</p> <p>b) Einführung eines jährlichen Wahlrechts zwischen den tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ohne Höchstbetragsbegrenzung und der Entfernungspauschale</p>	<p>Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen, zusätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden. Insoweit greift auch die Beschränkung auf den heutigen Höchstbetrag von 4.500 € nicht ein. Die Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten ist nach der Rechtsprechung tageweise und nach Streckenabschnitten getrennt vorzunehmen. Dies führt zu einer erheblichen Verkomplizierung. Die größte Vereinfachungswirkung könnte durch einen vollständigen Verzicht auf die Günstigerprüfung erreicht werden. Mit einem Wegfall der Vergleichsrechnung würde die Entfernungspauschale auch wieder mehr ihrem eigentlichen Charakter als „verkehrsmittelunabhängige“ Pauschale gerecht. Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wären mit 0,30 € je Entfernungskilometer abzugsfähig. Als einzige Sonderregelung sollte die Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 4.500 € beibehalten werden. Dieser Höchstbetrag</p>		

		<p>darf bereits heute nur bei Benutzung eines eigenen PKW überschritten werden.</p> <p>Als Einstieg in eine Vereinfachung der Entfernungspauschale wäre auch die Einführung eines jährlichen Wahlrechts möglich. Der Steuerpflichtige müsste sich dann in seiner Steuererklärung - bezogen auf den gesamten Veranlagungszeitraum - entweder für die Einzelabrechnung der Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Höchstbetragsbegrenzung oder für die Entfernungspauschale von 0,30 € mit dem Höchstbetrag von 4.500 € entscheiden. Dadurch könnte zumindest tages- und abschnittsgenaue Günstigerprüfungen vermieden werden.</p>		
25	Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Ermittlung	<p>Die durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgeltend besteuerten privaten Kapitalerträge sind derzeit immer dann in der Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG geltend macht oder wenn dies beim Spendenabzug zusätzlich beantragt wird. Diese zusätzliche Datenerhebung konterkariert die Abgeltungswirkung und bindet Personalressourcen bei den Finanzämtern.</p> <p>Durch den Wegfall des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG würde der mit der Abgeltungsteuer verfolgte Vereinfachungszweck verstärkt. Dies entspricht dem in Art. 10 und 11 des Entwurfes des Jahressteuergesetzes 2010 vorgesehenen Wegfall der Hinzurechnung</p>		

		der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbau-prämie.		
26	Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln werden gleichgestellt, § 3 Nr. 44 EStG	Zahlungen aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln werden gleichgestellt. Dies könnte durch eine entsprechende Änderung des § 3 Nr. 44 Satz 1 EStG geschehen. Die in der Praxis u.U. schwierige und zeitaufwendige Prüfung, ob die Zahlungen unmittelbar oder „nur“ mittelbar aus öffentlichen Mitteln stammen, würde entfallen. Durch die Gleichstellung unmittelbarer und mittelbarer öffentlicher Mittel würde Steuergerechtigkeit, z.B. bei „indirekten“ Zahlungen aus EU-Förderprogrammen, hergestellt.		
27	Erstattungsüberschüsse von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses erfassen, § 10 Abs. 1 EStG	Werden in früheren Jahren als Sonderausgaben abgezogene Beträge (z.B. die Kirchensteuer) erstattet, mindern diese Erstattungen die gleichartigen Sonderausgaben des aktuellen Jahres. Erst wenn die Erstattungen die Sonderausgaben des aktuellen Jahres übersteigen, muss der Sonderausgabenabzug für das „Altjahr“ korrigiert und der alte Steuerbescheid geändert werden. Dies führt bei den Finanzämtern zu Mehrarbeiten und bei den Steuerpflichtigen oftmals zu Unverständnis und zu Rückfragen nach dem Grund für die Änderung der alten Steuerbescheide. Zur Lösung des Problems könnten Erstattungsüberschüsse künftig im Jahr des Zu-		

		flusses dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet werden. Dies vermeidet die Wiederauflage der alten Steuerfestsetzungen.		
28	Vereinfachung bei den Kinderbetreuungskosten	<p>Heute werden Kinderbetreuungskosten in zwei Kategorien unterteilt: erwerbsbedingte „Wie-Betriebsausgaben“ oder Wie-Werbungskosten“ und private Sonderausgaben. Fallen die Kinderbetreuungskosten unter keine dieser beiden Gruppen, kommt die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht, wenn die Betreuung im Haushalt erfolgt (z. B. durch eine Tagesmutter).</p> <p>Die Unterscheidung anhand von gesetzlichen Kriterien wie „Erwerbstätigkeit“ oder „Krankheit“ ist aufwendig und füllt eine ganze Seite der dreiseitigen „Anlage Kind“. Dies ist ein großer bürokratischer Aufwand für die Eltern, der aber praktisch keine steuerliche Bedeutung hat. Denn ob Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zum Abzug gelangen oder Sonderausgaben sind, hat bis auf wenige atypische Ausnahmefälle keine Auswirkung auf die Entlastungshöhe, sondern ist eine Frage der Familienpolitik, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch diese rein formale steuerliche Einordnung unterstreichen will. Leidtragende dieser komplizierten Regelung sind die Eltern als Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung.</p>		-85 Mio. €

		<p>Bei den Kinderbetreuungskosten könnte künftig auf persönliche Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern wie Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung etc. verzichtet werden. Wer Kinderbetreuungskosten zahlt, kann diese im Rahmen der bisherigen Höchstbeträge bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte absetzen (Abzug von der Summe der Einkünfte).</p> <p>Hierdurch entstehen folgende Vereinfachungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Angaben und Nachweise zu Erwerbstätigkeit, Krankheit etc. entfallen. > Die Aufteilung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten auf womöglich mehrere Erwerbsquellen wird obsolet. > Die Anlage Kind wird um eine Seite kürzer. > Kinderbetreuungskosten werden künftig einheitlich an einer Stelle der Einkommensermittlung abgezogen. 		
29	verbilligte Überlassung einer Wohnung, § 21 EStG	Wird eine Wohnung zu weniger als 56 Prozent der ortsüblichen Miete, also verbilligt überlassen, sind die Werbungskosten nur anteilig abziehbar. Beträgt die Miete mehr als 56, aber weniger als 75 Prozent der ortsüblichen Miete, sind nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Werbungskosten ebenfalls nur anteilig abzuziehen, wenn aus der verbilligten Vermietung voraussichtlich kein Totalüberschuss erzielt wird. Das Nebeneinander		+5 Mio. €

		<p>zweier Prozentgrenzen kompliziert die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.</p> <p>Die Grenze für den vollständigen Abzug der Werbungskosten bei verbilligter Vermietung in § 21 Abs. 2 EStG soll von 56% auf 66 % bzw. 2/3 angehoben werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei einer Dauervermietung die Einkunftserzielungsabsicht nicht zu prüfen ist, wenn die tatsächlich gezahlte Miete 66 % der ortsüblichen Miete übersteigt (gegen BFH v. 5.11.2002, BStBl. 2003 II, S. 646).</p> <p>Hierdurch entfallen die bisherige Prüfung zweier prozentualer Grenzen und das Abstellen auf die Totalüberschussprognose. Die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei verbilligter Vermietung wird einfacher.</p>		
30	Ehegattenveranlagung, §§ 26-26c EStG	<p>Ehegatten können derzeit zwischen der Zusammenveranlagung, der getrennten Veranlagung und - im Jahr der Heirat - der besonderen Veranlagung wählen und ihre Wahl auch nachträglich ändern, z. B. wenn dies steuerlich günstiger ist. In diesem Zusammenhang berichten die Finanzämter immer wieder über praktische Schwierigkeiten bei den manuellen und maschinellen Zusatzarbeiten infolge der geänderten Wahlrechtsausübung.</p> <p>Ehegatten können künftig zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung wählen. Das Ehegattensplitting bleibt ebenso erhalten wie</p>		

		<p>die Möglichkeit der Eheleute, sich als Einzelpersonen besteuern lassen. Die bisherige steueroptimale Verteilungsmöglichkeit für bestimmte Kosten bei der getrennten Veranlagung entfällt. Die besondere Veranlagung im Jahr der Heirat hat heute keine praktische Bedeutung mehr und kann ebenfalls entfallen.</p> <p>Die ausgeübte Wahl kann für das betreffende Jahr nicht mehr nachträglich geändert werden. Hierdurch entfallen komplizierte und fehleranfällige Verfahrensschritte in den Finanzämtern, die auch für die Steuerpflichtigen zu Verzögerungen führen. Darüber hinaus wird das Veranlagungsverfahren für Ehegatten einfacher und transparenter. Man könnte auch eine einmalige Änderung der Wahlrechtsausübung pro Veranlagungszeitraum zulassen. Dann blieben jedoch die Vereinfachungseffekte weitgehend aus.</p>		
31	Kindergeld/Kinderfreibeträge bei Volljährigen ohne Einkunftsprüfung, § 32 EStG	<p>Kindergeld und Kinderfreibetrag entfallen ab 8.004 Euro eigener Einkünfte und Bezüge eines Kindes. Deshalb gestaltet sich die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen bei volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung kompliziert, weil Eltern im Kindergeldantrag und in der Einkommensteuererklärung die Einkünfte und Bezüge ihrer Kinder in dem betreffenden Anspruchszeitraum angeben müssen. Diese sind hierfür detailliert und aufwendig zu ermitteln. Viele Probleme bereitet bereits die zeitliche Zuordnung der Einkünfte, wenn</p>	Auch Kinder in wohlhabenden Familien würden von Vereinfachung profitieren.	-200 Mio. €

	<p>nur für einen Teil des Jahres Kindergeld beansprucht wird. Einerseits erfasst man die steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Kindes. Andererseits werden z. B. Sozialversicherungsbeiträge und besondere Ausbildungskosten gegengerechnet. Man kann deshalb nur mit beträchtlichem Berechnungsaufwand erkennen, ob die maßgebliche Einkunftsgrenze erreicht ist oder nicht.</p> <p>Nach empirischen Untersuchungen überschreitet nur etwa 1 % der volljährigen Kinder die Einkunftsgrenze. Für 99 % der Kinder schafft die Überprüfung der Einkünfte und Bezüge hingegen viel Bürokratie ohne steuerliche Konsequenzen.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat bereits im Jahr 2007 auf die Kompliziertheit der Einkunftsgrenze hingewiesen und Verbesserungen angemahnt.</p> <p>Zur Vereinfachung des Steuerrechts in diesem Bereich könnten für volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung etc. Kindergeld und Kinderfreibetrag wie bei den minderjährigen Kindern unabhängig von der Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge gewährt werden. Dies schafft Erleichterungen für Eltern, Finanzverwaltung und Familienkassen beim Ausfüllen und der Bearbeitung der Kindergeldanträge, Einkommensteuererklärungen und Lohnsteuerermäßigungsanträge, da komplizierte und fehleranfällige Angaben entfallen.</p>		
--	--	--	--

32	<p>Pauschbetrag für behinderte Menschen: Erhöhung der Pauschbeträge bei gleichzeitiger Abschaffung des Einzelnachweises zusätzlicher außergewöhnlicher Belastungen, § 33b EStG</p>	<p>Wegen der laufenden und typischen Aufwendungen, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist, können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Alternativ ist ein Einzelnachweis dieser Kosten möglich, wobei sich hierbei nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z. B. Versicherungsleistungen oder Krankheitsbeihilfen des Arbeitgebers) erstattet worden ist und der die zumutbare Belastung übersteigt. Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.</p> <p>Der Pauschbetrag beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="801 933 1256 1262"> <tr><td>von 25 und 30</td><td>310 €</td></tr> <tr><td>von 35 und 40</td><td>430 €</td></tr> <tr><td>von 45 und 50</td><td>570 €</td></tr> <tr><td>von 55 und 60</td><td>720 €</td></tr> <tr><td>von 65 und 70</td><td>890 €</td></tr> <tr><td>von 75 und 80</td><td>1.060 €</td></tr> <tr><td>von 85 und 90</td><td>1.230 €</td></tr> <tr><td>von 95 und 100</td><td>1.420 €</td></tr> <tr><td>Merkzeichen H oder BI</td><td>3.700 €</td></tr> </table>	von 25 und 30	310 €	von 35 und 40	430 €	von 45 und 50	570 €	von 55 und 60	720 €	von 65 und 70	890 €	von 75 und 80	1.060 €	von 85 und 90	1.230 €	von 95 und 100	1.420 €	Merkzeichen H oder BI	3.700 €		-220 Mio. €
von 25 und 30	310 €																					
von 35 und 40	430 €																					
von 45 und 50	570 €																					
von 55 und 60	720 €																					
von 65 und 70	890 €																					
von 75 und 80	1.060 €																					
von 85 und 90	1.230 €																					
von 95 und 100	1.420 €																					
Merkzeichen H oder BI	3.700 €																					

		<p>Die durch die Pauschbeträge für behinderte Menschen bezweckte Steuervereinfachung wird jedoch dadurch beschränkt, dass die Pauschbeträge nicht sämtliche behinderungsbedingten Kosten abdecken, sondern daneben weitere mit der Körperbehinderung zusammenhängende, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des Pauschbetrags entziehende Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend gemacht werden können. Hierzu gehören z. B. folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Krankheitskosten, wie beispielsweise Operationskosten sowie Aufwendungen für Heilbehandlungen, Heilkuren, Arznei- und damit in Zusammenhang stehende Fahrtkosten;• Allgemeine Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen, d. h. die Kosten für den Mehraufwand bei Privatfahrten, die Umrüstkosten für ein behindertengerechtes Kfz sowie die Führerscheinkosten eines schwer geh- und stehbehinderten Kindes;• Mehraufwendungen für die behindertengerechte Ausstattung eines eigenen Wohnhauses;• Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder;• Kosten eines behinderten Menschen für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise.		
--	--	--	--	--

		<p>Die zusätzliche steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen setzt einen Einzelnachweis und das mühsame Sammeln von Belegen voraus. Zudem sind die abgeltend besteuerten Kapitalerträge zur Ermittlung der zumutbaren Belastung in der Steuererklärung anzugeben.</p> <p>Die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge, die künftig alle krankheits- und behinderungsbedingten Kosten abgelten sollen, würde in vielen Fällen den Einzelnachweis von Kosten vermeiden. Eintragungen zu den abgeltend besteuerten Kapitalerträgen werden entbehrlich. Auch für die Finanzverwaltung sind die Pauschbeträge vorteilhaft, da die zeitaufwändige Belegprüfung und die fehleranfällige Abgrenzung der Kosten entfallen. Um eine Schlechterstellung von behinderten Menschen mit erheblichen Krankheits-, Pflege- und Fahrtkosten zu vermeiden, ist der einheitliche Einzelnachweis aller Aufwendungen alternativ möglich. Die künftigen Pauschbeträge werden mangels Zahlenmaterials durch Zuschläge ermittelt. Bei der Bemessung der Zuschläge ist auch zu berücksichtigen, dass bislang ein zusätzlicher Abzug von angemessenen Fahrtkosten erst ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (oder von mindestens 70 und Merkzeichen G) zulässig ist. Deshalb beträgt die Erhöhung ab diesem Grad der Behinderung 50 %. Für die Grade der Behinderung bis 60 beträgt der Zuschlag</p>		
--	--	--	--	--

		<p>30 %. Bei einem Grad der Behinderung von 70 % berücksichtigt der höhere Zuschlag von 40 % u.a. die Fälle mit Merkzeichen G.</p> <p>Die Abstufung erfolgt künftig - angelehnt an das Sozialrecht - in Zehner-Schritten.</p> <table border="1" data-bbox="801 379 1272 695"> <thead> <tr> <th>GdB</th> <th>PB-alt</th> <th>Zuschlag</th> <th>PB-neu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30</td> <td>310 €</td> <td>30%</td> <td>400 €</td> </tr> <tr> <td>40</td> <td>430 €</td> <td>30%</td> <td>560 €</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>570 €</td> <td>30%</td> <td>740 €</td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>720 €</td> <td>30%</td> <td>940 €</td> </tr> <tr> <td>70</td> <td>890 €</td> <td>40%</td> <td>1.250 €</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>1.060 €</td> <td>50%</td> <td>1.590 €</td> </tr> <tr> <td>90</td> <td>1.230 €</td> <td>50%</td> <td>1.850 €</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>1.420 €</td> <td>50%</td> <td>2.130 €</td> </tr> <tr> <td>Merkzeichen H oder BI</td> <td>3.700 €</td> <td>50%</td> <td>5.550 €</td> </tr> </tbody> </table>	GdB	PB-alt	Zuschlag	PB-neu	30	310 €	30%	400 €	40	430 €	30%	560 €	50	570 €	30%	740 €	60	720 €	30%	940 €	70	890 €	40%	1.250 €	80	1.060 €	50%	1.590 €	90	1.230 €	50%	1.850 €	100	1.420 €	50%	2.130 €	Merkzeichen H oder BI	3.700 €	50%	5.550 €		
GdB	PB-alt	Zuschlag	PB-neu																																									
30	310 €	30%	400 €																																									
40	430 €	30%	560 €																																									
50	570 €	30%	740 €																																									
60	720 €	30%	940 €																																									
70	890 €	40%	1.250 €																																									
80	1.060 €	50%	1.590 €																																									
90	1.230 €	50%	1.850 €																																									
100	1.420 €	50%	2.130 €																																									
Merkzeichen H oder BI	3.700 €	50%	5.550 €																																									
33	<p>Aufteilung der Steuerschuld bei zusammenveranlagten Ehegatten vereinfachen, §§ 270, 273 AO</p>	<p>Zusammenveranlagte Eheleute sind Gesamtschuldner der Einkommensteuer. Sie können jedoch beim Finanzamt die Aufteilung der Steuerschuld beantragen, so dass für jeden Ehegatten die Teilsteuer ermittelt wird, die seinen individuellen steuerlichen Verhältnissen entspricht.</p> <p>Diese Aufteilung ist kompliziert, da neben der eigentlichen Zusammenveranlagung noch zwei fiktive getrennte Veranlagungen gerechnet werden müssen, bei denen Einkünfte und Abzugsbeträge jeweils individuell zugeordnet werden. Dies verursacht zusätzliche Arbeitsschritte.</p> <p>Das Aufteilungsverfahren würde einfacher und verständlicher werden, wenn man zunächst das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten nach dem Ver-</p>																																										

		<p>hältnis der Einkünfte beider Ehegatten aufteilt. Dies ist anhand des Steuerbescheids leicht möglich. Für beide Teilbeträge des zu versteuernden Einkommens kann anschließend die Steuer nach dem Grundtarif anhand eines Tarifrechners leicht ermittelt werden. Die Gesamtsteuerschuld wird dann im Verhältnis der beiden Teilsteuerbeträge aufgeteilt.</p>		
34	<p>Erbschaftsteuer: Rechtssicherheit durch Ausweitung des Umfangs der festzustellenden Besteuerungsgrundlage, § 151 Abs. 2 BewG</p>	<p>Bei der Regelverschönerung nach der Erbschaftsteuerreform (85 % Befreiung von betrieblichem Vermögen) darf die Quote des sog. Verwaltungsvermögens 50 % nicht überschreiten. Bei der optionalen Vollbefreiung gilt eine Quote von 10 %. Weitere Voraussetzung für die Befreiungen ist das Einhalten bestimmter Lohnsummengrenzen. Die maßgebenden Quoten und Lohnsummen werden derzeit dezentral nur nachrichtlich von den Betriebsstättenfinanzämtern ermittelt und dem Erbschaftsteuerfinanzamt nachrichtlich mitgeteilt. Die nur nachrichtliche Mitteilung schafft weder für das Finanzamt noch für den Bürger Rechtssicherheit.</p> <p>Um dies zu erreichen, sollten Quoten und Lohnsummen durch die Betriebsstättenfinanzämter förmlich festgestellt werden.</p>		

35	Vereinfachung des § 15a EStG (Verluste bei beschränkter Haftung)	<p>§ 15a EStG sollte entsprechend dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung des § 15a EStG“ entwickelten Steuerbilanzmodell geändert werden.</p> <p>Die Verlustausgleichsbeschränkung greift nach dem Steuerbilanzmodell ein, wenn ein negatives Kapitalkonto entsteht (Grundannahme wie beim geltenden Recht). Kapitalkonto in diesem Sinne ist das (nur) nach steuerlichen Regelungen ermittelte Kapitalkonto des Mitunternehmers. Das Kapitalkonto bildet somit letztlich die tatsächlich geleistete Einlage ab. Ausstehende Einlagen bleiben unberücksichtigt. Im Sinne einer typisierenden Betrachtung wird die wirtschaftliche Belastung des beschränkt haftenden Gesellschafters für Zwecke des steuerlichen Verlustausgleichs „an seinem Portemonnaie“ festgemacht. Das Sonderbetriebsvermögen wird abweichend vom geltenden Recht einbezogen. Das maximale Verlustausgleichsvolumen wird alleine durch das vom Kommanditisten aufgewendete Kapital (Gesamthandsvermögen [einschließlich Ergänzungsbilanzen] zzgl. positives Sonderbetriebsvermögen abzgl. negatives Sonderbetriebsvermögen) definiert. Der sog. erweiterte Verlustausgleich nach § 15a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG und damit die Bezugnahme zum Handelsrecht (z. B. Prüfung des Wiederauflebens der Außenhaftung in den Fällen der Einlageminderung) entfallen. Mit der Anwendung der Verlustaus-</p>		
----	--	--	--	--

		<p>gleichsbeschränkung auf das Ergebnis aus der Mitunternehmerschaft ist ein Vereinfachungseffekt auch insoweit verbunden, als in Bezug auf Vergütungen, die an den Mitunternehmer geleistet werden, nicht mehr zwischen Gewinnvorab- (= Zuordnung zum Gesamthandsvermögen) und Vorwegvergütung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG = Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen) unterschieden werden muss. Im Übrigen verbleibt es hinsichtlich der Gewinnverrechnung mit verrechenbaren Verlusten und den Verfahrensvorschriften bei der geltenden Verwaltungsauffassung.</p>		
36	<p>Verbesserte Behandlung von Betriebsaufgabe, -verpachtung, -unterbrechung, § 16 EStG</p>	<p>Einführung einer gesetzlichen Fiktion, nach der bei einer Betriebsunterbrechung der Betrieb bis zu einer ausdrücklichen Betriebsaufgabeerklärung als fortgeführt gilt. Hiernach wird in den Fällen, in denen nach den bisher geltenden Grundsätzen die Einstellung der aktiven betrieblichen Tätigkeit nicht zwangsweise zu einer sofortigen Aufdeckung der stillen Reserven nach § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG führt, die (spätere) Aufgabe des Betriebs von einer tatsächlichen Erklärung des Steuerpflichtigen abhängig gemacht. Solange eine solche Erklärung nicht erfolgt, sind die im Zeitpunkt des Beginns der Betriebsunterbrechung (ruhender Betrieb, Betriebsverpachtung) vorhandenen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens steuerverstrickt; jede Veräußerung eines solchen Wirtschaftsguts führt zur steuer-</p>		

		lichen Erfassung der stillen Reserven.		
37	Werbungskostenabzug für Arbeitnehmer vereinfachen	<p>Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 € soll Arbeitnehmern den Nachweis ihrer tatsächlichen Werbungskosten ersparen. Oft übersteigen jedoch bereits die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) diesen Betrag, so dass Arbeitnehmer weitere, meist kleinteilige Werbungskosten einzeln nachweisen. Darüber hinaus ist der Werbungskostenabzug für Arbeitnehmer von der schwierigen und streitanfälligen Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung von Kosten geprägt.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht lässt dem Gesetzgeber innerhalb des Leistungsfähigkeitsprinzips und des Gebotes der Folgerichtigkeit einen weiten Gestaltungsspielraum für Typisierungen anstelle von ausufernder Einzelfallgerechtigkeit.</p> <p>a) Bekanntes Beispiel hierfür ist die Entfernungspauschale. Sie typisiert bei Autofahrern die Wegekosten zur Arbeit unabhängig von den tatsächlichen PKW-Kosten. Hingegen kommen in anderen Bereichen die tatsächlichen Kosten zum Abzug, die nicht selten auch durch private Gründe beeinflusst werden.</p> <p>Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird ersetzt durch separate Pauschbeträge für Fahrtkosten (520 Euro), für die berufliche Nutzung privater Computer (100 Euro) und für übrige Wer-</p>		

		<p>bungskosten (300 Euro). Künftig müssen Kosten für Arbeitsmittel, Fachliteratur, Gewerkschaftsbeiträge etc. bis 300 Euro nicht mehr einzeln geltend gemacht werden. Umgekehrt können Steuerpflichtige mit kurzen Fahrtwegen bis acht Kilometer Entfernung weiterhin auf die Angabe der Kilometer in der Steuererklärung verzichten. Dies entlastet etwa jeden zweiten Arbeitnehmer und die Finanzverwaltung.</p> <p>b) Kosten für häusliche Arbeitszimmer und für doppelte Haushaltsführung bis zur Höhe des bundesdurchschnittlichen Mietniveaus (6,50 Euro pro qm für Kaltmiete plus Heizkosten) werden für eine angemessene Raumgröße von 10 bzw. 60 qm absetzbar. Die Kostenbegrenzung schafft Vereinfachung und Rechtsfrieden, weil individuelle Besonderheiten außer Betracht bleiben. Belastbare Datengrundlagen sorgen für eine verfassungsrechtlich sachgerechte Typisierung.</p> <p>c) Bei Arbeitsmitteln ist der berufstypische Bezug ausschlaggebend. Dieses Prinzip wird bei der Unterscheidung zwischen Berufskleidung und privater Kleidung schon lange und erfolgreich praktiziert und ermöglicht auch bei den übrigen Arbeitsmitteln eine klare Abgrenzung zwischen Privat- und Berufssphäre. Dies vermeidet z. B. Streitigkeiten über die Frage, ob und in</p>		
--	--	--	--	--

		<p>welcher Höhe die berufliche Mitbenutzung einer privaten Digitalkamera zu Werbungskosten führt.</p> <p>d) der berufliche Nutzungsanteil privater Computer durch eine einheitliche Pauschale von 100 € jährlich bei allen Arbeitnehmern angesetzt wird (Berechnungsgrundlage: Kosten für Computer und Peripheriegeräte 1.000 €, jährliche Abschreibung bei drei Jahren Nutzungsdauer 333 €, typisierter beruflicher Nutzungsanteil 30 %).</p> <p>Die heutige Schätzung des beruflichen Nutzungsanteils bei Computern und der Nachweis der angefallenen Kosten in jedem Einzelfall sind für ein steuerliches Massenverfahren nicht geeignet. Hier kann nur eine Regelung Abhilfe schaffen, die den durchschnittlichen Aufwand typisiert.</p>		
38	Verbesserung der Anrechnung der Bauabzugsteuer	<p>Hat der Empfänger einer Bauleistung vom Rechnungsbetrag Bauabzugsteuer einbehalten und angemeldet, kann der ausführende Bauunternehmer diese auf seine eigenen Zahlungsverpflichtungen aus Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder selbst abzuführender Bauabzugsteuer anrechnen.</p> <p>Diese Anrechnung läuft aber ins Leere, wenn keine entsprechenden Steuerschulden bestehen. Weil eine Verrechnung mit Umsatzsteuerschulden gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann das für Unternehmen und Finanzverwaltung unbefriedigende Ergebnis ein-</p>		

		treten, dass Umsatzsteuerrückstände trotz eines Anrechnungsguthabens bei der Bauabzugsteuer in Vollstreckung geraten.		
39	Einführung eines Unterhalts-Realsplittings für die Unterstützung bedürftiger Personen im In- und Ausland und Integration des Realsplittings für getrennt lebende und geschiedene Eheleute integrieren	<p>Der steuerliche Abzug von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen (§ 33a Abs. 1 EStG) ist eine der kompliziertesten, zeitaufwendigsten und betrugsanfälligsten Vorschriften im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung.</p> <p>Untersuchungen der Rechnungshöfe zeigen, dass es bei der Bearbeitung von Unterhaltsfällen hohe Fehlerquoten gibt, vor allem, weil die Finanzämter Auslandssachverhalte über die Grenze hinweg nicht hinreichend ermitteln können. Das massenhafte Betrugs­potenzial ist auch in der Öffentlichkeit seit Langem bekannt („Bargeld auf dem Balkan“ in Süddeutsche Zeitung vom 15. Juni 2005; „Steuerbetrug durch Ausländer“ im Handelsblatt vom 17. März 2005).</p> <p>Die Finanzverwaltung versucht, diesem Problem durch restriktive Nachweis- und Prüfungsregularien Herr zu werden. Die vierseitige „Anlage Unterhalt“ verdeutlicht den hohen Aufwand, der letztlich aber erfolglos bleibt, weil Tatsachen im Ausland weiterhin nicht verifizierbar sind und sich die Betrüger längst auf die neue Lage eingestellt haben.</p> <p>Auch das Bundesverfassungsgericht sieht den erheblichen Verwaltungsaufwand und die eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten beim Auslandsunterhalt (2 BvR</p>		

	<p>1683/02 Urteil vom 24. Mai 2005). Es misst bei Normen, die grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, der Einfachheit des Rechts und dessen Praktikabilität im Verwaltungsvollzug ein besonderes Gewicht zu (2 BvL 5/00 vom 8. Juni 2004).</p> <p>Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sind heute bis zu 13.805 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der Empfänger diese als sonstige Einkünfte nach § 22 Abs. 1a EStG versteuert (= Realsplitting).</p> <p>Dies geht über die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums hinaus und führt zu Mehrarbeiten in den Finanzämtern, wenn der Empfänger zunächst die Zustimmung zur Versteuerung verweigert.</p> <p>Künftig werden alle Unterhaltszahlungen nach dem Prinzip des „Realsplittings“ berücksichtigt. Das bedeutet, dass der Abzug beim Unterhaltszahler grundsätzlich die Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen beim Empfänger voraussetzt.</p> <p>Unterhaltszahlungen im Inland sind dem Grunde nach abziehbar, weil diese beim Empfänger steuerpflichtig werden. Die steuerliche Erfassung wird durch Kontrollmitteilungen gewährleistet.</p> <p>Für Unterhaltsempfänger im Ausland muss die Besteuerung der Unterhaltsleistungen durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde (i.d.R. der</p>		
--	--	--	--

		<p>Steuerbescheid) nachgewiesen werden. Dies entspricht dem heutigen Verfahren bei fiktiv unbeschränkt steuerpflichtigen EU-/EWR-Familienangehörigen. Unterhalt in Länder, die Unterhaltsleistungen nicht besteuern, ist künftig nicht mehr abzugsfähig (negative Länderliste).</p> <p>Vereinfachungen treten ein, weil komplizierte, manipulierbare und kaum nachprüf-bare Angaben durch den eindeutigen Nachweis der Besteuerung der Unterhaltszahlungen ersetzt werden, viele Länder Unterhaltszahlungen nicht besteuern und schon deshalb die Fallzahlen sinken werden, der Abzug von Unterhaltszahlungen vereinheitlicht wird.</p>		
40	Gleichstellung von elektronischer Aufbewahrung von Unterlagen mit herkömmlicher Form	<p>Jeder, der zur Aufbewahrung von Unterlagen i.S.d. AO verpflichtet ist, und diese Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt und vorlegt, hat auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen. Unter "lesbar machen" versteht die Finanzverwaltung das Vorhalten eines "lebenden EDV-Systems" (§ 147 Abs. 5 AO). D.h. bspw. bei einer Systemumstellung muss das alte EDV-System vollständig parallel weiter geführt werden. Dies erfordert ein Vorhalten von Speicherkapazitäten und die Pflege des alten EDV-Systems durch Administratoren. Zudem besteht die Verpflichtung, auf Verlan-</p>		

		<p>gen der Finanzbehörde auf Kosten des Steuerpflichtigen die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen. Die Aufbewahrung elektronischer Daten in elektronischer Form ist bereits anspruchsvoll und kostenintensiv. Die zusätzliche Verpflichtung, diese Daten jederzeit ausdrucken zu müssen, ist ein weiterer Kostenfaktor.</p> <p>Die Aufbewahrung in elektronischer Form muss der herkömmlichen Aufbewahrungsform gleichgestellt werden. Die Speicherung elektronischer Daten auf Disketten oder Mikrofiche muss genügen. Die zusätzliche Anforderung des Ausdrucks würde im Vergleich mit einem Papierarchiv letztlich eine doppelte Aufbewahrungsanforderung an elektronische Daten erfordern. Das elektronische Archivieren von Daten muss ausreichen.</p>		
41	Gleichstellung von elektronischen und Papierrechnungen	<p>Werden Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt, fordert das Umsatzsteuerrecht, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Andernfalls berechtigen die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug. Daneben verlangen die §§ 145, 146 AO i.V.m. GoBS und GDPdU für Belege, die im Rahmen der Buchführung des Empfängers verwendet werden, die Gewähr für die Echtheit der Herkunft (Authentizität)</p>		

		<p>und die Unveränderbarkeit des Inhalts (Integrität).</p> <p>Der Rechnungsempfänger ist außerdem verpflichtet, die Signatur zu überprüfen. Bekommt er eine Rechnung per E-Mail, so muss er mit einem geeigneten Programm zunächst prüfen, ob die Rechnungsinformationen verändert wurden oder nicht. Ist die Integrität gewährleistet, so muss er online die in der Signatur enthaltenen Zertifikatsinformationen prüfen. Den in Form einer Datei erhaltenen Prüfbericht muss er zusammen mit der E-Mail GdPdU-gerecht archivieren. Als Original der Rechnung gilt nicht der Papierausdruck, sondern die Datei. Auch bei Faxen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie – sofern nicht eine Übertragung zwischen Standard-Faxgeräten vorliegt – nur zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt. Die Akzeptanz und damit die Verbreitung von elektronischen Rechnungen werden hierdurch nachhaltig behindert. Auch Kontoauszüge können nicht ausschließlich elektronisch versandt und unmittelbar in die DV-gestützte Buchführung der Unternehmen übernommen werden.</p> <p>Die EU-Kommission hat bereits Anfang 2009 in einem Richtlinienentwurf eine Gleichstellung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen vorgeschlagen. Dies ist zu unterstützen. Entgegen dem Kommissions-Vorschlag sollte aber neben einer</p>		
--	--	--	--	--

		<p>längeren Rechenausstellungsfrist auch die in Deutschland praktizierte Möglichkeit bestehen bleiben, bei bestimmten steuerfreien Leistungen auf eine Rechenausstellung verzichten zu können, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG.</p> <p>Gleichstellung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen im Sinne des EU-Kommissionsvorschlags. Anerkennung üblicher Sicherheitsstandards für die Datenfernübertragung im Rahmen von Rechnungsstellung und Buchführung. Änderung § 14 Abs. 3 UStG.</p>		
42	Beschränkung der nach § 5b EStG zu übermittelnden Daten von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen auf das bisher in Papierform Mitgeteilte	<p>Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz sollen der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (sog. E- Bilanz). Steuerbilanzen bzw. Überleitungsrechnungen wurden bisher in nicht allgemein (verbindlich) standardisierter Form aufbereitet und papierhaft an die Finanzverwaltung übermittelt, weil eine Pflicht zur Übermittlung einer eigenen Steuerbilanz an das Finanzamt bisher nicht bestand. Vielmehr konnten die Unterschiede bei der Bilanzierung im Rahmen „geeigneter Verzeichnisse, Anlagen und Nebenrechnungen“ dokumentiert werden. Die bisherige Reihenfolge der Bearbeitung, die es ermöglichte, erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres anhand von Überleitungsrechnungen und</p>		

		<p>von Anlagen zur Steuererklärung eine Steuerbilanz zu erstellen bzw. Abweichungen zur Handelsbilanz im Wege des § 60 Abs. 2 EStDV zu erfassen, entfällt künftig. Denn durch ein noch ausstehendes Verwaltungsschreiben wird erstmals auch die Gliederungstiefe einer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung vorgegeben. Der Umfang der bereitzustellenden Daten ist größer als nach bisherigem Recht. Dabei drohen auch Branchenspezifika zu Gunsten einer einheitlichen Verwaltungspraxis nicht ausreichend beachtet zu werden. Auf diese Weise werden die Informationspflichten auf untergesetzlicher Grundlage und ohne ausreichende Stütze im Gesetz erheblich erweitert und somit jährlich anfallende Bürokratiekosten geschaffen, die im Gesetzgebungsverfahren nicht bekannt waren und völlig unberücksichtigt geblieben sind.</p> <p>Es muss eine inhaltliche Begrenzung der nach § 5b EStG zu liefernden Daten auf das zuvor in Papierform Gelieferte erfolgen: Die Mindestanforderungen an die elektronisch zu übermittelnden Daten müssen den in den §§ 266 und 275 HGB genannten Gliederungspositionen – bzw. den für Kreditinstitute und Versicherer geltenden speziellen Vorschriften - weiterhin entsprechen. Daneben fordern wir auch wegen der Auswirkungen durch das BilMoG auf die Steuerbilanz, den Anwendungszeitpunkt über § 51 Abs. 4</p>		
--	--	--	--	--

		Nr. 1c EStG in die Zukunft zu verschieben (über den 1.1.2011 hinaus).		
43	Ermöglichung der vierteljährlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer	<p>Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalender vierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.</p> <p>Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer unangemessen.</p> <p>Der Gesetzgeber hatte diese – auf den ersten Blick sinnvolle – Regelung zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt. Es wurde erwartet, dass Betrüger Firmen in kurzer Abfolge gründen und sogleich wieder abtauchen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in den ersten zwei Jahren nach Firmengründung den Betrug nicht eindämmen kann.</p> <p>Fazit: Eine erfolglose Regelung zur Betrugsbekämpfung führt zu Nachteilen für alle ehrlichen Existenzgründer.</p> <p>Die Sonderregelung für Existenzgründer ist</p>		

		wieder aufzuheben.		
44	sachgerechte Nachbesserung bei der Abgeltungsteuer, § 32b EStG	<p>Sachgerecht ausgestaltete Abgeltungsteuer bietet Vorteile für Bürger und Staat (Vereinfachung der Besteuerung von Kapitalanlagen, starke Entlastung der Finanzverwaltung, Wiederherstellung der Akzeptanz der Besteuerung). Positive Effekte werden jedoch durch konkrete Ausgestaltung vor allem in folgenden Punkten behindert:</p> <p>a. Im Falle unbarer Kapitalmaßnahmen bzw. Umstrukturierungsvorgängen fällt in vielen Fällen Abgeltungsteuer an, obwohl den Kunden gar kein Geld zufließt. Zudem stellt sich das Problem zeitnaher Kursfeststellungen.</p> <p>b. Eine Aufteilung der Kapitalerträge bei unterjährigen Ein- und Austritten zur Kirchensteuererhebung lässt sich im jahresbezogenen Steuerabzugsverfahren nicht mit vertretbarem Aufwand abbilden. Hierauf bestehen jedoch Kirchen und Finanzverwaltung.</p> <p>c. Mit der Einschränkung der Verlustverrechnung bei Aktien wurde ein wesentlicher Vereinfachungseffekt aufgegeben.</p> <p>d. Die vorzeitige Besteuerung thesaurierter Erträge bei inländischen Investmentfonds (ausschüttungsgleiche Erträge) führt zu Performance-Nachteilen gegenüber Auslandsfonds. Deren ausschüttungsgleiche Erträge müssen mangels Erhebungsmöglichkeit einer deutschen Abgeltungsteuer vom Kapitalanleger dann im Veranlagungs-</p>		

		<p>wege im Inland erklärt werden.</p> <p>Zu a.: Generelle Anwendung des „cash-flow“-Ansatzes bei allen unbaren Kapitalmaßnahmen/Umstrukturierungsfällen und bei gesellschaftsrechtlich bedingten Anteils- und Anleihtauschvorgängen.(Umsetzung durch JStG 2010 für Anteile bereits vorgesehen)</p> <p>Zu b.: Implementierung eines praktikablen und rechtssicheren Verfahrens, das sich dem jahresbezogenen, anonymen Abgeltungssteuerverfahren unterordnet und den ohnehin bereits hohen administrativen Aufwand der Kreditinstitute bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht weiter erhöht.</p> <p>Zu c.: Verzicht auf die entsprechenden Sonderregelungen.</p> <p>Zu d.: Verzicht auf zeitnahe Besteuerung thesaurierter Fondserträge, da diese über zeitlich unbegrenzte Veräußerungsgewinnbesteuerung bei Einlösung/Veräußerung der Investmentanteile ohnehin erfasst werden.</p>		
45	Regelung der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ in § 9 EStG	Das geltende steuerliche Reisekostenrecht führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand der Unternehmen bei der Abrechnung von Dienstreisen, insbesondere im lohnsteuerlichen Massenverfahren. Aktuelle Rechtsänderungen wie die Behandlung der Frühstückskosten zeigen, dass das Reisekostenrecht nicht einheitlich geregelt ist und ständigen Änderungen unterliegt. Die Lohn-		

		<p>steuerrichtlinien 2008 haben nicht ausreichende Rechtssicherheit herbeigeführt.</p> <p>Der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte muss gesetzlich geregelt werden. Es bedarf einer Festlegung, dass ein Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Wichtig dabei ist Rechtssicherheit und eine einfache Handhabbarkeit, so dass insbesondere die Nachweise hinsichtlich des Aufenthalts des Arbeitnehmers entfallen können.</p>		
46	<p>sofortige Verlustverrechnung ausweiten - Mindestbesteuerung, Verlustrücktrag, § 10d EStG</p>	<p>Die Mindestbesteuerungsregelung verweigert ab 1 Mio. € Gewinn die sofortige Verrechnung von 40 % der in den Vorjahren entstandenen Verluste mit aktuellen Gewinnen. Die international unübliche Regelung ist ein erheblicher Nachteil für den Investitionsstandort Deutschland. Hierdurch wird das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, denn Gewinne werden voll besteuert, wohingegen Verluste nur eingeschränkt verrechnet werden können.</p> <p>Insbesondere bei Branchen mit hohen Anfangsverlusten sowie bei jungen Unternehmen (Start-Ups, Projektgesellschaften, Halbleiterindustrie) wird die Unternehmensgründung erschwert, da diese Verluste nicht in vollem Umfang mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können. Außerdem haben Unternehmen in volatilen Branchen (z. B. Kreditinstitute) große Probleme mit der Mindestbesteuerung, da besonders hier die Ge-</p>		

		<p>fahr besteht, dass Verluste aufgebaut werden, die nie aufgebraucht werden.</p> <p>Die Mindestbesteuerung ist darüber hinaus insbesondere in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kontraproduktiv, da die insgesamt geschwächten Unternehmer schneller Steuern zahlen müssen, obwohl sie oft in der Vergangenheit mehr Verluste als Gewinne erwirtschaftet haben. Gerade in der Wirtschaftskrise macht sich das Fehlen eines wirkungsvollen Verlustrücktrags im deutschen Steuerrecht bemerkbar. Die bestehende – durch die Mindestbesteuerung stark eingeschränkte – Möglichkeit des Verlustvortrags entfaltet ihre Wirkung erst, wenn wieder Gewinne erzielt werden: also wenn die Wirtschaftskrise bereits überwunden ist. Hingegen wirkt sich der Verlustrücktrag schon während der Krise positiv aus: also genau dann, wenn die Unternehmen das Eigenkapital am dringendsten benötigen.</p> <p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mindestbesteuerung ist abzuschaffen.• Den Unternehmen ist eine unbeschränkte Berichtigung der Verlustverrechnung auch für die Vergangenheit (Verlustrücktrag) zu gewähren. <p>Sofortmaßnahme zur Bewältigung der aktuellen Krise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Mindestbesteuerung für einen Zeitraum von 2 Jahren auszusetzen.		
--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Um die staatlichen Haushalte nicht übermäßig zu beanspruchen, kann der Verlustrücktrag für Verluste, die ab 2009 entstehen, auf 2 bis 3 Jahre befristet werden und sollte sich auf 2 bis 3 Vorjahre beziehen. 		
47	Verbesserung für geringwertige Wirtschaftsgüter durchführen, § 6 Abs. 2 und 2a EStG	<p>Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde der seit 1964 geltende Sofortabzug für GWGs von 410 € (früher 800 DM) auf 150 € abgewertet, anstatt eine Erhöhung zur Kompensierung des Inflationsausgleichs vorzunehmen.</p> <p>Gleichzeitig wurde für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 € bis 1.000 € die Bildung eines Sammelpostens verpflichtend eingeführt, der über 5 Jahre abgeschrieben werden muss. Die vorgegebene Nutzungsdauer von 5 Jahren ist in der Praxis in vielen Fällen zu lang und löst in den ersten Jahren der Anschaffung zusätzlich Steuerbelastungen aus.</p> <p>Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz soll die Sofortabschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter von derzeit 150 € auf 410 € angehoben werden. Die Poolabschreibung bis 1.000 € bleibt als alternatives Wahlrecht bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine Erhöhung des Sofortabzugs von 150 € auf 1.000 € vorzunehmen. • Zumindest sollte die Abschreibung des Sammelpostens auf 3 Jahre verkürzt werden. • Eine einheitliche Handhabung des Sammelpostens in der Steuer- und Handelsbilanz 		

		<p>muss gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Wahlrecht auf den Sammelposten zu verzichten sollte eingeführt werden. Damit würde auch der Anwendungsbereich der gerade wieder eingeführten, investitionsfördernden degressiven Abschreibung insbesondere für kleinere Unternehmen ausgedehnt werden. 		
48	Verbesserungen des Investitionsabzugsbetrages, § 7g EStG	<p>Die Größenmerkmale des § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibung wurden in den Jahren 2009 und 2010 von 235.000 € auf 335.000 € erhöht. Dadurch wird die Wettbewerbssituation weiterer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt. Hier wurde eine Forderung der IHK-Organisation zum Teil umgesetzt, wenn-gleich von uns eine dauerhafte und stärkere Erhöhung gefordert wurde. Problematisch ist, dass der Abzug eines Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen ist, wenn die Investition nicht bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres erfolgt ist. Die vorgesehene rückwirkende Änderung der Steuerbescheide führt zu erheblicher Verunsicherung aufgrund Unwägbarkeiten in der Investitionsplanung, so dass etliche Unternehmen von vornherein auf § 7g EStG verzichten werden. Darüber hinaus ergibt sich in diesen Fällen noch eine Verzinsung nach § 233a AO.</p>		

		<p>Unter Vereinfachungsgesichtspunkten wäre eine Anlehnung an die alte Regelung der Ansparabschreibung geeignet. Von Vorteil wäre in diesem Zusammenhang, dass in Steuerbescheide vergangener Jahre nicht eingegriffen werden müsste. Eine Abschöpfung von Liquiditätsvorteilen wäre gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe des Betriebsvermögens ist dauerhaft auf 500.000 € anzuheben. • Eine rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags ist durch eine praktikablere Regelung im Sinne der alten Ansparabschreibung zu ersetzen. • Ein gleichzeitiges Anwenden der Sonderabschreibung neben dem Sammelposten bis 1.000 € sollte eindeutig geregelt sein. 		
49	Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anpassen, § 19 UStG	<p>Die relevanten Kleinunternehmergrenzen, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, wurden in den vergangenen Jahren, anders als z. B. die Buchführungsgrenze, nicht angehoben. Dies ist umso problematischer, als die formalen Pflichten aufgrund der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen immer strikter werden.</p> <p>Zudem unterliegt ein Kleinunternehmer, bei dem der Umsatz im vorangegangenen Jahr die Grenze von 17.500 € überstiegen hat und bei dem der Jahresumsatz im laufenden Jahr wieder unter die Grenze von 17.500 € absinkt, er also „schwankende Umsätze“ hat, der normalen Umsatzbesteuerung. Die Folge</p>		

		<p>ist, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung sich jährlich ändern kann. Die aktuelle Regelung stellt in diesen Fällen für die oft unzureichend steuerlich informierten Kleinunternehmer eine erhebliche bürokratische Belastung dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von derzeit 17.500 € auf einen relevanten Vorjahresumsatz von 30.000 € und einen voraussichtlichen aktuellen Jahresumsatz von 80.000 € (derzeit 50.000 €). (Hinweis: Mit dieser Änderung würde kein neues Feld für Umsatzsteuerbetrugsfälle eröffnet, da mangels Steuerausweis bzw. Vorsteuerabzug kein Betrugspotential besteht.) • Wenn nach der Prognose zu Jahresbeginn der Jahresumsatz nach einmaligem Überschreiten wieder unter die Grenze von 30.000 € absinkt, sollte die Kleinunternehmerbesteuerung beibehalten werden können. Erst bei einem zweimaligen Überschreiten der Grenze sollte die Kleinunternehmerbesteuerung ausgeschlossen werden. 		
50	<p>Nachweispflichten bei Umsätzen im Binnenmarkt entschärfen; Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, § 6a UStG i.V.m. § 17a-c UStDV, BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 IV B 9 – S 7141/08/1 0001</p>	<p>Beleg- und Buchnachweise sind zentrale Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die Anforderungen hieran führen in der Praxis zu einem erheblichen administrativen Aufwand.</p> <p>In einem Schreiben vom 6. Januar 2009 hat das Bundesfinanzministerium umfassend zu</p>		

		<p>den Beleg- und Buchnachweisen Stellung genommen und ausweislich neuere EuGH-Urteile eingearbeitet. Die Anforderungen an den Nachweis der Steuerfreiheit wurden aber nicht reduziert, sondern in einigen Bereichen stark erweitert und damit verkompliziert. Anzuführen ist hier beispielsweise die durchgängige Einzelvollmachtenkette als Belegnachweispflicht bei der Selbstabholung, die so nicht praktikabel ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Nachweisanforderungen im Umsatzsteuerbereich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf ein praktikables und rechtssicheres Maß. • Bei Abholfällen, insbesondere im täglichen Massengeschäft, ist z. B. anhand eines zusätzlichen BMF-Schreibens ein praktikabler Weg aufzuzeigen. 		
51	<p>Erweiterung der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, §§ 241a, 242 HGB, Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 26.02.2009 KOM(2009) 83 endg.; BR-Drs. 215/09</p>	<p>Einzelkaufleute, die für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen, sind von den Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Die Forderung der IHK-Organisation, dass sich die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nicht nur auf Einzelkaufleute beschränkt, sondern auch auf kleine Personengesellschaften erstreckt werden sollte, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht umgesetzt. Ein weiteres Problem ist die unterschiedliche Handhabung im Steuer- und Handelsrecht.</p>		

		<p>So geht das Handelsrecht vom Umsatz des Geschäftsjahres, vom Jahresüberschuss und von einer Eigenprüfung, ob die Buchführungsvoraussetzungen vorliegen, aus, wohingegen die Abgabenordnung vom Umsatz des Kalenderjahres, vom Gewinn aus Gewerbebetrieb und von einer Mitteilung der Buchführungspflicht durch die Finanzbehörde ausgeht. Dadurch ist es wahrscheinlich, dass Einzelkaufleute zu einem Stichtag handelsrechtlich (nicht mehr) buchführungspflichtig und zu einem anderen Stichtag steuerlich (nicht mehr) buchführungspflichtig sind. So kann es zeitweise vorkommen, dass zwar keine Handelsbilanz, dafür aber eine Steuerbilanz erstellt werden muss. Damit wird der erhoffte Vereinfachungs- und Bürokratieabbau effekt der Neuregelung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Die EU-Kommission hat am 26.02.2009 unabhängig davon vorgeschlagen, durch Änderung der 4. Richtlinie 78/660/EWG, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, folgende Unternehmen von der Pflicht einen Jahresabschluss zu erstellen (und zu veröffentlichen) zu befreien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bilanzsumme bis 500.000 €- Nettoumsatzerlöse bis 1.000.000 €- Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres bis 10 Mitarbeiter/-innen- Das Unternehmen darf am Bilanzstichtag zwei der Schwellenwerte nicht überschreiten.		
--	--	--	--	--

		<p>Überschreitet das Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der Schwellenwerte, gilt es nicht mehr als „Kleinstunternehmen“ / “micro entity“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht i. S. d. BilMoG auf alle Unternehmer/ Unternehmen erstrecken • Angleichung der steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungspflicht, um dem Unternehmen späteren Anpassungsbedarf und eine doppelte Prüfung zu ersparen • Der Vorschlag der EU-Kommission vom 26.02.2009 ist zu begrüßen, sofern er als konsequentes Wahlrecht einheitlich für alle Rechtsformen steuer- und handelsrechtlich gilt. 		
52	<p>Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen, § 4 Nr. 4a–d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung, Außensteuerrecht</p>	<p>Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.</p> <p>Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur</p>		

		<p>wenige Unternehmen von der Erleichterung.</p> <p>Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzVO) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.</p>		
53	Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Steuerauskünfte, § 89 Abs. 2 AO	<p>Gerade das Steuerrecht ist durch komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte geprägt, deren steuerliche Auswirkungen für den Unternehmer schwer zu evaluieren sind. Zudem erschwert die sich ständig verändernde Gesetzeslage und Rechtsprechung die steuerliche Beurteilung.</p> <p>Um den Unsicherheiten bei der steuerlichen Beurteilung von zukünftig zu verwirklichenden Sachverhalten, z. B. vor dem Abschluss von komplexen Verträgen, Pensionszusagen etc., zu begegnen, können die Finanzämter auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung dieser Sachverhalte erteilen. Damit soll dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, steuerliche Konsequenzen bereits vor der Verwirklichung von Sachverhalten abzuschätzen.</p> <p>An den Antrag auf Erteilung werden jedoch seitens der Finanzverwaltung hohe Anforderungen gestellt, die in vielen Fällen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft erheblich erschweren oder gänzlich ausschließen. Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft abzu-</p>		

		<p>lehnen. Und wenn sie eine Auskunft erteilt, soll sie eine Kostenerstattung beanspruchen können, obwohl die Auskunft Teil der allgemeinen Steuerfestsetzung und -erhebung ist, der eigentlich für die Steuerpflichtigen kostenfrei sein muss, zumal angesichts der zusehenden Komplizierung des deutschen Steuerrechts.</p> <p>Zudem sind Fälle bekannt, in denen durch die lange Bearbeitungszeit der Finanzverwaltung bereits Sachverhalte verwirklicht wurden, so dass eine verbindliche Auskunft nicht mehr erfolgen konnte, aber dennoch dafür gezahlt werden musste.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte • Ersatzweise Entschärfung der Gebührenpflicht, insbesondere die Beschränkung der Gebührenpflicht auf Fälle, in denen eine verbindliche Auskunft tatsächlich erteilt wird und den Wegfall mehrfacher Gebühren in Umstrukturierungsfällen 		
54	keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR), § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d EStDV	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2004 konnten Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, ihrer Steuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen.</p> <p>Mit dem 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz wurden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihrer Steuererklärung</p>		

		<p>eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Auf Intervention der Wirtschaft konnte eine geringfügige Vereinfachung des komplizierten Formulars und die Einführung einer „Schongrenze“ erreicht werden. Der Schwellenwert der Betriebseinnahmen liegt jedoch bei 17.500 €, so dass damit überwiegend nur solche Einnahmenüberschussrechner von der Verwendungspflicht des Formulars befreit werden, die ihre Tätigkeit nur nebenberuflich ausüben.</p> <p>Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 17.12.2008, Az. 6 K 2187/08 entschieden, dass keine Verpflichtung zur Verwendung des amtlichen Vordrucks besteht. Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Es kann gerade von Kleinunternehmern und Existenzgründern kaum ohne externe Unterstützung fehlerfrei ausgefüllt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden. • Zumindest sollte der Schwellenwert analog zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (vgl. Vorschlag 19) für die Anwendung des Formulars Anlage EÜR auf 30.000 € angehoben werden. 		
55	Bauabzugssteuer abschaffen oder Schwellenwert erhöhen, §§ 48 ff. EStG	Seit 01.01.2002 müssen alle Auftraggeber von Bauleistungen von den Zahlungen an ausführende Unternehmen 15 % Bauabzugs-		

		<p>steuer einbehalten und an das Finanzamt des Bauunternehmers abführen (sog. Bauabzugssteuer). Zweck des Gesetzes war, die deutschen Steueransprüche zu sichern, insbesondere bei Einsatz ausländischer Werkunternehmer. Freistellungserklärungen (§ 48b EStG) können bei den Finanzbehörden beantragt und müssen in aller Regel auch ausgestellt werden (ca. 1 Mio. Anträge auf Freistellungsbescheinigungen jährlich). Die Bauabzugssteuer und das Verfahren der Freistellungsbescheinigung hat anfangs eine disziplinierende Wirkung gezeigt, ist inzwischen aber als reine Information für die Finanzbehörden überflüssig. Das BMF geht von Gesamtkosten (der Wirtschaft und der Finanzverwaltung) von rd. 75 Mio. € jährlich aus - andere Angaben von bis zu 150 Mio. €.</p> <p>Systematische Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bauabzugssteuer ist abzuschaffen. <p>Zwischenschritte/dringliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutliche Erhöhung der Schwellenwerte in § 48 Abs. 2 EStG 		
56	<p>Abgrenzung Arbeitnehmer/ selbstständige Tätigkeit bzw. Beschäftigter/selbstständige Tätigkeit, § 1 LStDV (Arbeitnehmer), § 7 SGB IV (Beschäftigung)</p>	<p>Die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft spielt sowohl im Lohnsteuerrecht als auch im Sozialversicherungsrecht eine zentrale Rolle. Die jeweiligen Definitionen stimmen nicht überein. Denkbar sind verschiedene Szenarien: Lohnsteuerrechtlich ist keine Arbeitnehmereigenschaft gegeben, aber es kann dennoch ein sozialversiche-</p>		

		<p>rungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Oder lohnsteuerrechtlich wird jemand als Arbeitnehmer behandelt, aber es liegt kein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis vor.</p> <p>Daneben gibt es erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, die oft erst Gerichte klären.</p> <p>Es sollte eine einheitliche Definition getroffen werden und geregelt werden, dass die Entscheidung jeweils der einen auch für die andere Behörde bindend ist.</p>		
57	Arbeitgeberumlage an Pensionskassen	<p>Sehr komplizierte Regelungen sowohl steuer- als auch sozialversicherungsrechtlich. Komplizierte und unterschiedliche Beurteilung führt zu Mehraufwand.</p> <p>Sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Gleichbehandlung würde Aufwand vermeiden.</p>		
58	Barlohnnumwandlung	<p>Umwandlung von Barlohn in Sachbezug ausdrücklich von BFH (20.8.97) gebilligt. Sozialversicherung erkennt das nur an, wenn durch Umwandlung zusätzlich zum tarifvertraglich geschuldeten Arbeitsentgelt Sachbezug gewährt wird. Werden geldwerte Vorteile anstelle des vereinbarten Entgelts gezahlt, ist § 8 Abs. 3 EStG nicht anwendbar, und die geldwerten Vorteile sind zu verbeitragen.</p> <p>Unterschiedliche Behandlung führt zu doppelten Berechnungen.</p>		

		Steuerlich zulässige Gestaltungen sollten auch sozialversicherungsrechtlich anerkannt werden.		
59	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg; Direktzusage und Unterstützungskasse	Aufwand des Arbeitgebers, der nicht aus Entgeltumwandlung stammt, ist voll beitragsfrei. Aufwand, der aus Entgeltumwandlung stammt, ist beitragsfrei bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze in Rentenversicherung. Unterschiedliche Behandlung führt zu doppelten Berechnungen.		
60	Direktversicherungen	Beiträge zur Direktversicherung sind nach § 3 Nr. 63 S. 2 EStG bis zu dem zusätzlichen Höchstbetrag von 1.800 € jährlich steuerfrei. In der Sozialversicherung sind sie bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragsfrei.		
61	Freibetragsregelung für gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers, § 3 Nr. 34 EStG	Unkenntnis Betroffener über förderungsfähige Maßnahmen führt zu erhöhtem Beratungsbedarf und Mehraufwand bei Krankenkassen und Finanzämtern. Die förderungsfähigen Maßnahmen sollten definiert werden. Verweis auf §§ 20, 20a SGB V reicht nicht.		
62	Lohnsteuer-Außenprüfung/Betriebsprüfung Rentenversicherung, § 42f Abs. 4 EStG	Auf Verlangen des Arbeitgebers können Lohnsteuer-Außenprüfung und Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Zeitgleichheit Ermessenssache der Verwaltung. Um Aufwand zu sparen, Anspruch auf Zeitgleichheit angemessen.		

63	Pauschalierung Lohnsteuer, § 37b EStG (Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer mit 30% pauschal besteuert, sozialversicherungsfrei)	Pauschalierung der Lohnsteuer sollte immer zur Beitragsfreiheit führen.		
64	Reisekosten/Unterkunft bei Auswärtstätigkeiten	Unterkunftskosten werden steuerfrei durch Arbeitgeber ersetzt. Reist der Ehepartner mit, sind die Kosten maßgebend, die allein für den Arbeitnehmer entstanden wären. Für die Aufteilung fehlt ein geeigneter Maßstab, oft wird geschätzt. Geeigneter Maßstab sollte gefunden werden.		
65	Reisekosten/Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten	Nach BFH-Urteil v. 19.11.2008 (VI R 80/06) sind Mahlzeitengestellungen bei Auswärtstätigkeiten nicht mit Sachbezugswert, sondern mit tatsächlichem Wert anzusetzen. Nach BMF-Schreiben v. 13.07.2009 hat Arbeitgeber Wahlrecht zwischen den verschiedenen Lösungen. Unklar ist aber weiterhin, wie bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit mehrerer Arbeitnehmer zu verfahren ist. Wahlrecht könnte künftig im Rahmen einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit insgesamt und einheitlich für alle Arbeitnehmer ausgeübt werden.		
66	Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Angleichung Sonn-, Feiertags- u. Nachtzuschläge	Beitragsfreiheit bis Stundenlohn 25 € (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgelt-VO). Steuerfreiheit bei Lohn bis 50 € (§ 3b Abs. 2 EStG). Für Beiträge zur Unfallversicherung sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Angleichung der Bemessungsgrundlagen. Regelungen verstoßen gegen Gleichmäßig-		

		<p>keit der Besteuerung, weil sie nur denjenigen zugute kommt, die entsprechende Zuschläge erhalten. Ausgeschlossen von Steuerfreiheit sind diejenigen, die für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit pauschale Zulagen oder höheren Arbeitslohn erhalten.</p> <p>Komplizierte Vorschrift für zu erheblichem Aufwand bei Arbeitgebern hinsichtlich Ermittlung und Nachweis, besonders bei sog. Mischzuschlägen, z.B. für Nachtarbeit, die zugleich Sonntagsarbeit ist.</p> <p>Aus Lenkungsgesichtspunkten wurden diese Befreiungen eingeführt. Es fragt sich aber, was arbeitsmarktpolitische Ziele im Steuerrecht zu suchen haben.</p>		
67	steuerfreie Einnahmen, § 3 EStG	<p>Der ganze Katalog führt zu vielen Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Mehrzahl der Regelungen gilt jeweils nur für wenige Steuerpflichtige.</p> <p>Deutliche Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags bei gleichzeitiger Abschaffung einzelner in § 3 EStG geregelter steuerfreier Einnahmen würde zu erheblicher Vereinfachung im Lohnsteuerverfahren führen. Lässt sich aufkommensneutral realisieren.</p> <p>Nicht steuerliche Ziele sollten außerhalb des Steuerrechts geregelt werden.</p>		
68	unterschiedliche Bewertung von Sachbezügen nach § 8 Abs. 2, 3 EStG	<p>Bei Konzernrabatt gilt § 8 Abs. 2 S. 1 EStG, wonach der um übliche Preisnachlässe am Abgabeort als Einnahme anzusetzen ist. Hier kann auf Endpreise der Konkurrenz zurückgegriffen werden, um festzustellen, ob über-</p>		

		<p>haupt geldwerter Vorteil vorliegt. Bei Personalrabatten gegenüber eigenen Arbeitnehmern gilt aber § 8 Abs. 3 EStG, wonach ausschließlich auf den Endpreis des Arbeitgebers oder seines Abnehmers gegenüber Endverbrauchern abgestellt wird. Ein Fremdvergleich ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die unterschiedliche Bewertung führt zu Mehraufwand. Gleichbehandlung wäre Vereinfachung.</p>		
69	unterschiedliche Verfahren Anmeldung/Abführung Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht	<p>Sozialversicherungsbeiträge werden stets monatlich abgeführt. Zeitraum, für den Lohnsteuer angemeldet und abgeführt werden muss, ist entweder Monat, Quartal oder Kalenderjahr, je nach letztjährig angemeldeter Lohnsteuer.</p> <p>Die Verfahren unterscheiden sich deutlich. Vereinheitlichung würde zu deutlich weniger Aufwand und spürbarer Entlastung der Unternehmen führen.</p>		
70	unterschiedliche Verfahren elektronische Datenübermittlung	<p>Während in der Lohnabrechnung die Lohnsteueranmeldungen per ELSTER-Lohn erfolgt, fehlen für die Meldungen zur Sozialversicherung einheitliche EDV-Programme.</p> <p>Vereinheitlichung führt zu Entlastung in Unternehmen.</p>		
71	unterschiedliche Verfahren Beitragsnachweis/Lohnsteueranmeldung	<p>Beitragsnachweis ist Einzugsstelle mindestens zwei Tage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Lohnsteueranmeldung muss am 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteueran-</p>		

		<p>meldungszeitraums beim Betriebsstätten-FA eingehen.</p> <p>Vereinheitlichung führt zu Entlastung in Unternehmen.</p>		
72	Unterschiedliche Verfahren Fälligkeit	<p>Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist fällig spätestens am drittletzen Bankarbeitstag des Monats in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld. Verzögerung führt zu Säumniszuschlägen. Termin fällt jeden Monat auf einen anderen Tag. Verfahren kompliziert. Bei Lohnsteuer gilt bei unbarer Zahlung eine Schonfrist von drei Tage. Im Einzelfall kann dies unter Berücksichtigung von § 108 AO dazu führen, dass Lohnsteuer erst Mitte des Monats abgeführt wird.</p> <p>Gleichlauf der Fristen würde zu Entlastungen in den Unternehmen führen.</p>		
73	Werbungskostenersatz durch Arbeitgeber	<p>Kostenübernahme bestimmter Aufwendungen durch Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn mit der Folge von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitnehmer kann Kosten als Werbungskosten geltend machen. Gezahlte Steuer wird erstattet. Sozialversicherungsbeiträge werden aber nicht erstattet.</p> <p>Einführung eines steuerfreien Werbungskostenersatzes würde zu starker Vereinfachung führen, weil Prüfung durch Arbeitgeber, ob Arbeitslohn vorliegt, entfällt. Der Begriff „Arbeitslohn“ ist immer streitan-</p>		

		<p>fällig. Eine endgültige Feststellung, ob Zuwendung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt worden ist, kann letztlich nur Finanzgerichtsbarkeit treffen. Für lohnsteuerliches Massenverfahren wäre Regelung zum steuerfreien Werbungskostenersatz für alle hilfreich.</p>		
74	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<p>Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wurde der Umfang der steuerpflichtigen Einnahmen deutlich erhöht. Demgegenüber wurde der Sparer-Freibetrag von ursprünglich 6.000/12.000 DM auf nunmehr 801/1602 € gekürzt und zusätzlich der Werbungskostenabzug gestrichen. Da trotz der Abgeltungsteuer in sehr vielen Fällen eine Veranlagungspflicht besteht, steigt Zahl der Steuererklärungen durch diese Verkürzung deutlich an. Veräußerungsgewinne sind zum Teil aufgrund der Geldentwertung reine Scheingewinne.</p> <p>Anhebung der Freibeträge ist daher dringend notwendig.</p>		
75	Familienleistungsausgleich	<p>Das Existenzminimum ist unabhängig vom Lebensalter einheitlich festzulegen. Die Kinderfreibeträge sind deshalb auf die Höhe des Grundfreibetrages anzuheben. Neben der Entlastung der Familien wird damit eine Steuervereinfachung erreicht, weil der unterschiedliche Höchstbetrag von Unterhaltsleistungen an Kinder und an andere Angehörige aufgegeben wird.</p>		

	<p>Für alle Kinder ist ein einheitliches Kindergeld zu zahlen. Die Günstigerprüfung ist beizubehalten.</p> <p>Kinderbetreuungskosten sind für im Haushalt lebende Kinder bis zum 14. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen zu 2/3 bis zu einem Höchstbetrag abziehbar. Die Aufwendungen sind einheitlich abziehbar, unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern. Der Abzug erfolgt bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte. Soweit die Eltern nicht zusammen veranlagt werden, können sie den Abzugsbetrag beliebig aufteilen. Den Abzugsbetrag können auch Großeltern geltend machen.</p> <p>Mit diesen Maßnahmen wird eine erhebliche Steuervereinfachung erreicht und eine Benachteiligung berufstätiger Eltern beseitigt.</p> <p>Ausbildungskosten für Kinder sind ebenso wie Betreuungskosten zwangsläufige Aufwendungen. Sie sind analog den Betreuungskosten zu 2/3 bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Ausbildungskosten bei den Einkünften und Bezügen des Kindes selbst abgezogen werden. Zu den Ausbildungskosten zählen alle durch die Ausbildung veranlassenen Aufwendungen wie bspw. Fachbücher, Studiengebühren, Fahrtaufwendungen und Aufwendungen einer doppelten Haushalts-</p>		
--	---	--	--

		führung.		
76	Verfahren bei Riesterförderung vereinfachen	Ebenso wie beim Familienleistungsausgleich sind bei der Riesterförderung die Verfahren zu vereinfachen sowie zeitnaher und transparenter durchzuführen. Mittelfristig ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung für alle Formen der gesetzlichen Förderung der Altersvorsorge erforderlich. Bei der Riesterförderung sind Änderungen für die Berechnung der Zulagen und beim Sonderausgabenabzug vorzunehmen, um den Umfang der Datenmeldungen zu reduzieren und die Rückwirkung der Zulage auf die Steuerfestsetzung aufzuheben. Die Zuständigkeit für Rechtsmittel ist zu bündeln und sollte aufgrund der günstigeren Kommunikationswege den Finanzämtern übertragen werden.		
77	Förderung von Wohneigentum und Entlastung der Haushalte	Die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten bei Überschreiten der Investitionssumme von 15% der Anschaffungskosten ist aufzuheben. Damit wird ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen und eine deutliche Steuervereinfachung erreicht. Die nachgelagerte Besteuerung bei der Wohneigentumsförderung (Wohnriester) ist durch eine einfachere Zulagenförderung zu ersetzen.		
78	Nutzung elektronischer Medien für Steuerveranlagung	Die Nutzung und Weiterentwicklung elektronischer Medien für Steuererklärung und Steuerbescheid ist zügig und bundeseinheit-		

		<p>lich weiter auszubauen.</p> <p>Der konsequente Ausbau elektronischer Datenerfassung, Übermittlung und Auswertung schafft Einsparpotenzial für die Finanzverwaltung und Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen. Damit darf jedoch keine Einschränkung der Datenhoheit, Eigenverantwortlichkeit und Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen verbunden sein. Die für den Steuerpflichtigen gespeicherten persönlichen Daten und Einnahmen können in eine Steuererklärung nur dann automatisch eingelesen werden, wenn der Steuerpflichtige die Kenntnis und Richtigkeit bestätigt.</p>		
79	Vereinheitlichung der Rechtsgebiete	<p>Begriffe wie Einkünfte und Einkommen im Steuerrecht und anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Sozialrecht sind zu vereinheitlichen. Gleiches gilt für verfahrensrechtliche Vorschriften. Damit werden Rechtsfolgen für die Bürger durchschaubarer und verständlicher.</p> <p>Die vielfache Verzahnung von Steuer- und Sozialrecht ist in Bezug auf Entflechtungsmöglichkeiten zu überprüfen. Gesetzesänderungen in einem Rechtsgebiet können ungewollte Folgen in anderen Rechtsgebieten und nicht sachgerechte Vorteile durch Gestaltungsmöglichkeiten nach sich ziehen.</p>		
80	Pauschbeträge bei Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG	Die Einführung von Pauschbeträgen bzgl. der Aufwendungen für Betriebskosten, Instandhaltung und ggf. Verwaltergebühren bei der Ermittlung der Einkünfte aus Ver-		

		mietung und Verpachtung sollte erwogen werden. (Kudla)		
81	Steuererklärung ohne Belege	Eine Erhöhung der Anreize, die Steuerklärung möglichst ohne Belege einzureichen, d.h. keinerlei Einzelaufwendungen geltend zu machen, sollte erwogen werden. (Kudla)		
82	Lockerung des strikten Beratungsverbotes für Lohnsteuerhilfvereine bei Beteiligung an einem geschlossenen Fonds	<p>Hält ein Arbeitnehmer oder Ruheständler eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds, entfällt nach bisher geltendem Recht die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine unabhängig von der Höhe der Beteiligung insgesamt, da aus der Fondsbeteiligung in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden. Die Einkünfte der Fonds werden vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einheitlich und gesondert nach §§ 179 und 180 AO für alle Beteiligten festgestellt und das Wohnsitzfinanzamt ist an die Feststellung gebunden.</p> <p>Für den Fall, dass die Einkünfte aus einer Beteiligung in Höhe von weniger als 1% an einem geschlossenen Fonds in Form einer gewerblichen Kommanditgesellschaft, von der mehr als 20 Anteile angeboten werden oder bei der der Verkaufspreis der angebotenen Anteile insgesamt 100.000 Euro übersteigt, stammen und ausschließlich nachrichtlich aus einer einheitlichen und gesonderten Feststellung übernommen werden, sollte die Beratung durch Lohnsteuerhilfvereine zugelassen werden.</p>		

83	intensive Prüfung von einem Viertel der Steuererklärungen	<p>Pro VZ wird ein Viertel intensiv geprüft, ein weiteres Viertel im darauf folgenden VZ. Die „wie erklärt“ Veranlagten erfahren nicht, ob intensiv geprüft wurde oder nicht. Zudem könnte die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, so dass der Bescheid bei Auffälligkeiten in den Folgejahren noch geändert werden kann.</p> <p>Bei Bescheiden unter Vorbehalt der Nachprüfung zudem weniger Einsprüche zu befürchten.</p> <p>Arbeitnehmer sind nicht aufbewahrungspflichtig. Daher müsste eine partielle Aufbewahrungspflicht normiert werden für Sachverhalte, für die Steuererminderungsgründe geltend gemacht werden, z.B. vier Jahre.</p>		
84	Außer-Haus-Umsätze, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2	<p>Eine Überprüfung von Außer-Haus-Umsätzen ist für die Finanzverwaltung selbst bei Einsatz modernster Prüfmethoden schwierig und mit großem Aufwand verbunden. Im Nachhinein kann der Anteil von Außer-Haus-Verkäufen ohnehin nicht oder nur ungenau festgestellt werden. Missbrauch ist vorprogrammiert. Die Verwaltung ist immer wieder mit Abgrenzungs- und Ermittlungsproblemen beschäftigt und kann Missbräuchen nicht konsequent und nachhaltig entgegenwirken.</p> <p>Eine einheitliche Besteuerung sämtlicher Restaurationsumsätze ist anzustreben.</p>		+500 Mio. €

85	Abgrenzung Kombinationsartikel	<p>Es existiert eine Vereinfachungsregel, wonach die ermäßigte Besteuerung von Kombinationsartikeln nicht beanstandet wird, wenn das Verkaufsentgelt nicht mehr als 20 € beträgt und der Warenwert des steuerlich begünstigten Gegenstandes mindestens 90% ausmacht. Bei Außenprüfungen stellt sich dann häufig heraus, dass Kombinationsartikel selbst dann komplett ermäßigt besteuert werden, wenn der Anteil des begünstigten Gegenstandes weniger als 90% beträgt. Die Umsatzsteuereinordnung von Kombinationsartikeln ist trotz der Vereinfachungsregelung weiterhin mit Problemen verbunden.</p> <p>Eine einheitliche Besteuerung von Kombinationsartikeln ist anzustreben.</p>		+67 Mio. €
86	Reit- und Rennpferde; Abschaffung ermäßigter Steuersatz für lebende Tiere, Ausnahme Blindenhunde; § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 1 Anlage 2	<p>2002 sollte der ermäßigte Steuersatz für lebende Tiere bereits abgeschafft werden, Ausnahme Blindenhunde. BR stimmte nicht zu. Seit 2008 gibt es ein Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Anwendung des Steuersatzes bei Pferden, weil nach EU-Recht ermäßigter Satz nur bei Tieren, die für Nahrungsmittel bestimmt sind.</p> <p>Wegfall der Unterscheidung würde zu Vereinfachung führen.</p>		
87	ermäßigte Besteuerung Brennholz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 48a,b Anlage 2)/Holzabfälle	Wird das Holz vom Durchschnittsverbraucher üblicherweise als Brennholz angesehen, gilt ermäßigter Steuersatz. Auch Holzabfälle, die zu Holzhackschnitzeln verarbeitet wer-		

		<p>den, gehören hierzu. Hier treten Zweifelsfragen in der Praxis auf, denn direkt vom Stamm stammende Holzhackschnitzel werden regulär besteuert.</p> <p>Gesetzentwurf 2002 wurde vom BR abgelehnt.</p> <p>Wegfall der Unterscheidung würde zu Vereinfachung führen.</p>		
88	<p>Abgrenzung Körperersatzstücke, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 52 Anlage 2</p>	<p>Künstliche Gelenke und Prothesen werden ermäßigt besteuert, Teile und Zubehör dagegen nicht. Die Abgrenzung bereitet vermehrt Schwierigkeiten und lässt die Gerichte unterschiedlich entscheiden.</p> <p>Einheitliche Behandlung würde Verwaltung und Gerichte entlasten.</p>		
89	<p>Kunstgegenstände/Sammlungsstücke, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 49f, 53, 54 Anlage 2)</p>	<p>Kunstgegenstände und Sammlungsstücke werden unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt besteuert. Kunstgegenstände müssen z.B. Originale oder vollständig von Hand geschaffen sein. Sammlungsstücke müssen selten und wertvoll sein.</p> <p>Ob die Objekte diesen Voraussetzungen entsprechen, können die Finanzämter aufgrund zahlreicher Abgrenzungsfragen nur sehr schwer feststellen. Wirkliche Prüfungen werden nicht vorgenommen, weil mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.</p> <p>Seit 1995 verstößt der ermäßigte Steuersatz gegen EU-Recht, das den regulären vorschreibt.</p>		+100 Mio. €

		Einheitliche Besteuerung würde Abgrenzungsfragen vermeiden und Verwaltung entlasten.		
90	Abgrenzung zahntechnische Leistungen, § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Es kommt immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den umsatzsteuerfreien Leistungen der Zahnärzte und den steuerermäßigten Leistungen der Zahnärzte und Zahntechniker. Die 6. EG-Richtlinie von 1977 sieht eine komplette Steuerbefreiung vor. Leistungen von Zahnärzten und Zahntechnikern dürfen aufgrund einer deutschen Übergangsregelung weiterhin besteuert werden.		